
220/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 18.05.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr4528/0010-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel : +43 1 52152 2179
E-Mail team.pr@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in
Mag. Thomas Köberl

An die
Parlamentsdirektion
L1.13 – Ausschussbetreuung NR
1017 Wien

via E-Mail: stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at

Betrifft: Petition Nr 149/PET, XXIV.GP-NR, „Ersatz von Verteidigungskosten bei Freisprüchen“, GZ. 17010.0020/33-L1.3/2012; Stellungnahme des BMJ

Die Forderung nach vollständigem Ersatz der Verteidigungskosten bei rechtskräftigem Freispruch erscheint sachlich durchaus begründet, der damit ausgelöste finanzielle Mehrbedarf kann aber aus dem Justizbudget nicht annähernd gedeckt werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist daher der aktuell einzig gangbare Weg, die Höchstbeträge des § 393a StPO spürbar zu erhöhen und damit den Gerichten bei der Entscheidung über die Höhe des Zuspruches einen höheren Ermessensspielraum einzuräumen.

Die Justiz wird dazu mit der Österreichischen Rechtsanwaltskammer in Verhandlung treten. Einzelne Härtefälle werden bereits jetzt durch das Institut der Verfahrenshilfe abgedeckt. Für Verfahrenshilfeanwälte mildert die Vergütungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 4 RAO die Problematik länger dauernder Verfahren.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Die Kopiergebühren wurden mit Anfang des Jahres um bis zu 50% reduziert. Überdies ist im 2. Stabilitätsgesetz nunmehr enthalten, dass für die Anfertigung von Kopien durch die Partei ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Infrastruktur keine Gebühren zu entrichten sind. Die Regelung soll rückwirkend mit Anfang des Jahres in Kraft treten.

Wien, 17. Mai 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Wolfgang Kirisits

Elektronisch gefertigt